

Im Namen

des Deutschen Volkes

20

In der Strafsache gegen

- 1.) den Schlosser Johann Neubauer aus Wien, geboren am 1. November 1920 daselbst,
- 2.) den Maschinenarbeiter Bruno Morawitz aus Wien, geboren am 20. Juni 1923 daselbst,
- 3.) den Elektromechaniker Franz Reingruber aus Wien, geboren am 25. September 1921 daselbst,
- 4.) den Handelsangestellten Anton Mayer aus Wien, geboren am 7. Februar 1923 daselbst,

sämtlich zur Zeit in Schutzhaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feindbegünstigung, hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 23. September 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

*Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitz,
Landgerichtsdirektor Dr. Schulze-Weckert,
Generalarbeitsführer von Wenckstern,
Generalleutnant Cabanis,
SA-Obergruppenführer Reschny,*

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Figge,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten Neubauer, Morawitz, Reingruber und Mayer haben in den Jahren 1940 und 1941 durch ihre Teilnahme an der organisatorischen und agitatorischen Arbeit des kommunistischen Jugendverbandes in Wien den Hochverrat vorbereitet und im übrigen sich mit der Herstellung, der Angeklagte Mayer auch mit der Versendung wehrkraftzersetzender Hetzschriften an Frontsoldaten befaßt und dadurch unternommen, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten

und

5613²

und der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen.

Sie werden deshalb sämtlich zum

T o d e

und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Auch haben sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

A.

Der Sachverhalt.

I.

Neubauer.

1.) Der Angeklagte Neubauer ist Armaturenschlosser und verdiente zuletzt etwa 40 RM wöchentlich.

Von 1936 bis 1938 gehörte er der Einheitsgewerkschaft an, in der er Referent für Lehrlingsschutz war.

Seit 1938 ist er Mitglied des NSKK.

2.) Der Angeklagte fand sich bei dem Umbruch in den Alpen- und Donaugauen mit den politischen Verhältnissen nicht ab, sondern suchte seinen Umgang in kommunistischen Kreisen, in denen er hauptsächlich mit Anton Kellner verkehrte. Anfang des Jahres 1940 fing er damit an, im X. Wiener Gemeindebezirk den kommunistischen Jugendverband aufzubauen. Er warb den Mitangeklagten Bruno Morawitz, dessen Bruder Karl Morawitz, Geschmeidler, Misarz und Rudolf Plank.

Diese versah er mit der Anweisung, ihrerseits dem KJVO neue Mitglieder zuzuführen. Dies taten sie auch, und die Organisation wurde dadurch noch um folgende Personen vermehrt: Edith Gadawits, Franz Keuc, Friedrich Bauer und Rudolf Kozmann.

Neubauer traf sich mit diesen Genossen wöchentlich auf der Straße und schulte sie dabei politisch im kommunistischen Sinne. Zu diesem Zwecke machte er mit ihnen auch Wanderungen in den Wiener Wald.

Wald. Als Beitrag wurde von ihm monatlich 50 Pfennige festgesetzt, den er auch mindestens einige Male kassierte. Vom Sommer 1940 bis Frühjahr 1941 übergab der Angeklagte seinen Gesinnungsgenossen die kommunistische Flugschrift "Die Rote Fahne", die er von Anton Kellner erhielt.

Nachdem er in dieser Weise den KJVÖ, im X. Wiener Bezirk aufgebaut hatte, ging der Angeklagte daran, die Verbindung zu benachbarten Orten aufzunehmen. Er traf sich mit einem Kommunisten in Hünberg und bekam über diesen Fühlung mit Gesinnungsgenossen in Schwechat, Maria-Lanzendorf, Ebergassing und Leopoldsdorf. In Abständen von einer oder mehreren Wochen veranstaltete er Treffs in der Gegend von Schwechat und Maria-Lanzendorf und unterrichtete dabei seine Gesinnungsgenossen über die Weisungen der KJVÖ.-Leitung, überbrachte ihnen auch etwa 10 bis 15 Druckschriften. Zweimal hielt der Angeklagte in Ebergassing und Mauer kommunistische Schulungsvorträge. Neubauer hatte die Absicht, den Karl Morawitz zu seinem Vertreter für diese Arbeit in auswärtigen Orten zu bestimmen. Dies scheiterte jedoch daran, daß Morawitz alsbald (Anfang 1941) zum Militär einberufen wurde. Nunmehr wurde als Verbindungsmann zwischen Neubauer und den oben genannten Orten der Kommunist Kubak eingesetzt. Mit diesem hielt Neubauer bis zu seiner Festnahme im Juli 1941 die Fühlung aufrecht, überbrachte ihm Weisungen, nahm seine Berichte entgegen und übergab ihm auch Druckschriften.

Der Angeklagte hatte also den KJVÖ, im X. Wiener Bezirk aufgebaut und war dessen Leiter.

Mit Rücksicht auf seine erfolgreiche Tätigkeit wurde er von dem Funktionär Anton Kellner nunmehr anderen leitenden Funktionären, in erster Linie den Spitzenfunktionären Elfriede Hartmann und Leopold Steurer, vorgestellt. Mit der Hartmann kam er in der Folgezeit häufig zusammen und wurde von ihr auch mit den Verbindungsmännern zum III. und V. Bezirk bekannt gemacht, denen er auf wöchentlichen Treffs die Weisungen der KJVÖ.-Leitung übermittelte und denen er auch Druckschriften übergab. Sein Vertreter war in dieser Zeit (Frühjahr 1941) der Angeklagte Bruno Morawitz.

Weiterhin arbeitete er besonders mit dem Leiter des XV. Bezirks, Alois Kieß, dem er mehrfach kommunistische Flugschriften übergab, zusammen und traf sich gelegentlich auch mit dem KPÖ.-

Funktionär Faß.

In der Zeit von Winter 1940 an nahm der Angeklagte mindestens an den folgenden Funktionär-Besprechungen teil:

Im Winter 1940/41 veranstaltete er zunächst eine Zusammenkunft in einem Schrebergarten, in dem eine Diskussion im kommunistischen Sinne stattfand, die Neubauer leitete.

Zur gleichen Zeit nahm er in einer Wohnung an einer Funktionär-Besprechung teil, an der der Spitzenfunktionär Fenz, ferner Kiß und andere anwesend waren. In dieser wurde die politische Lage besprochen, und es wurden Richtlinien für die illegale Arbeit erteilt.

Eine weitere Funktionärbesprechung fand Anfang 1941 im X. Bezirk statt, in der der Funktionär "Willi" in Gegenwart des Angeklagten, des Steuerer, der Hartmann, des Karl Morawitz und einer "Anni" einen Vortrag über den Kommunismus hielt, den der Angeklagte später seinen Gesinnungsgenossen weiter vermittelte.

Im März 1941 beteiligte sich der Angeklagte an einer Funktionär-Besprechung in einer Wohnung, in der Faß die illegale Arbeit der KPÖ, und des KJVÖ. erörterte.

Im Frühjahr 1941 hatte Neubauer eine Besprechung, bei der Eilfriede Hartmann und noch zwei andere Funktionärinnen anwesend waren. Es wurde erörtert, daß viele Mitglieder des KJVÖ. zum Militär eingezogen seien, und es wurden Richtlinien darüber festgelegt, wie die illegale Arbeit trotzdem weiter getrieben werden könnte.

Im Frühjahr 1941 wurde in Gegenwart des Angeklagten und anderer Funktionäre in einer Wohnung am Äußeren Währinger Gürtel ein Schulungsvortrag gehalten.

Bei einem Ausflug auf die "Hohe Wand" im Juni 1941, an dem auch der Mitangeklagte Bruno Morawitz und noch andere Personen anwesend waren, hielt Fenz einen Vortrag über die Sowjetunion. Neubauer, der den Beginn des Vortrags nicht mit angehört hatte, ersuchte den Fenz, abzubrechen, und zwar tat er dies deshalb, weil an dem Ausflug außer zuverlässigen Kommunisten noch andere Personen teilnahmen und der Angeklagte es für gefährlich hielt, wenn vor Leuten, deren politische Einstellung nicht genau bekannt war, ein Schulungsvortrag gehalten wurde.

Schließlich beteiligte sich Neubauer an dem Versuch, die Frontsoldaten durch kommunistische Zersetzungspropaganda unmittelbar zu beeinflussen. Im Mai 1941 fand eine Besprechung statt, in der außer

ihm noch die Hartmann, der Funktionär Kiß und der Mitangeklagte Reingruber anwesend waren. Die Hartmann gab dabei die Anregung, einen Brief zersetzenden Inhalts zu entwerfen und in mehreren tausend Stücken an Frontsoldaten zu versenden. Es wurde besprochen, daß jeder Beteiligte einen Briefentwurf zum nächsten Treffen mitbringen sollte. Neubauer tat dies jedoch nicht, nahm aber bei den nächsten Treffen von den Entwürfen des Reingruber und der Hartmann Kenntnis und war auch damit einverstanden, daß der Entwurf des Reingruber vervielfältigt werden sollte. Auf Veranlassung der Hartmann ging Neubauer nunmehr daran, Anschriften von Frontsoldaten zu sammeln. Er beauftragte die Mitangeklagten Bruno Morawitz und Reingruber, weiterhin die Verbindungsmänner zum III. und V. Bezirk und andere Kommunisten, die Feldpostanschriften von ihnen bekannten Soldaten anzugeben. Auf diese Weise ermittelte er ungefähr 100 Anschriften, die er an Elfriede Hartmann weiterleitete.

Die Briefe sollten nicht in Wien, sondern an Orten, die an der Südbahnstrecke lagen, zur Post gegeben werden. Neubauer übernahm es, kommunistische Genossen, die über Fahrräder verfügten, zu sammeln, damit in einer Nacht die Aktion durchgeführt werden könnte. Er setzte sich zu diesem Zwecke mit dem Mitangeklagten Morawitz und dem Funktionär Brzica in Verbindung. Da Neubauer um diese Zeit jedoch in Urlaub gehen wollte, vereinbarte er auf mehreren Treffs, daß der Funktionär Sikuta und die Kommunistin Edith Gadawits die Briefe von Elfriede Hartmann übernehmen und dann weiterleiten sollten. Die Absendung des Briefes wurde dadurch verhindert, daß in der fraglichen Zeit eine Feldpostsperrre eingeführt wurde.

II.

Reingruber.

1.) Der Angeklagte Reingruber lernte Maschinenschlosser und ist seit Oktober 1940 Elektromechaniker, bei der deutschen Luft-hansa (Flugplatz Aspern). Er hatte hier einen Wochenlohn von 35 RM. In den Jahren 1933 und 1934 war Reingruber kürzere Zeit Mitglied des "Roten Falken". 1936 oder 1937 trat er dem deutschen Turner-bund bei. Von 1936 bis zum Umbruch war er außerdem in der Einheits-gewerkschaft der Vaterländischen Front, in der er den Posten eines

Bildungsreferenten innehatte.

Als bald nach dem Umbruch 1938 trat der Angeklagte der HJ. bei, wurde im Januar 1939 Scharführer und im Mai 1939 Gefolgschaftsführer. Von November 1939 bis 1941 führte er die Spielgefolgschaft im Bann 504, die etwa 100 Angehörige hatte. Im März 1941 wurde er beauftragt, einen Lehrgang für HJ.-Unterführer des Bannes 504 abzuhalten. Dieser dauerte bis Juni 1941. Zuletzt war Reingruber Oberkameradschaftsführer.

2.) Der Angeklagte war seit etwa 1938 mit dem Kommunisten Leopold Kellner bekannt und lernte durch diesen auch dessen Bruder Anton Kellner kennen. Er schloß sich an Anton Kellner an und wurde von diesem im kommunistischen Sinne geschult. Anton Kellner veranlaßte ihn, auch die ihm unterstellten HJ.-Angehörigen im kommunistischen Sinne zu beeinflussen und zu zersetzen. Der Angeklagte nahm diesen Auftrag an, kam aber nach einiger Zeit zu der Überzeugung, daß er ihn nicht ausführen könne, weil er als Gefolgschaftsführer nicht den nötigen persönlichen Kontakt zu den Hitlerjungen hatte. Dies teilte er dem Angeklagten Neubauer mit, und beide beschlossen Anfang 1941, den Mitangeklagten Morawitz als Mitarbeiter für die kommunistische Zersetzungsarbeit dem Reingruber zu Verfügung zu stellen. Reingruber und Morawitz erörterten in mehreren Besprechungen die Zersetzungsmöglichkeiten und vereinbarten, bei einem Unterführerlehrgang, der von März bis Juni 1941 unter Leitung des Angeklagten Reingruber veranstaltet wurde, ihr Vorhaben in die Tat umzusetzen. Reingruber veranlaßte deshalb, daß Morawitz zu diesem Lehrgang einberufen wurde. Da sich bei den Versuchen des Morawitz, die Lehrgangsangehörigen zu beeinflussen, Schwierigkeiten herausstellten, kamen der Angeklagte, Morawitz und Neubauer auf die Anregung des Angeklagten Morawitz hin dahin überein, daß zunächst außerdienstliche Wanderfahrten veranstaltet werden sollten, um zunächst mit den Lehrgangsteilnehmern in ein persönliches Vertrauensverhältnis zu kommen. Die Zersetzungsversuche, die Morawitz unternahm, scheiterten aber schon in den Anfängen daran, daß die HJ.-Angehörigen zu sehr in der nationalsozialistischen Weltanschauung gefestigt waren. Auf einem neuen Treff mit Neubauer wurde von diesem vorgeschlagen, den Angeklagten mit der Spitzenfunktionärin Elfriede Hartmann zusammen zu bringen, um von ihr Ratschläge für

für eine erfolgreiche Gestaltung der Zersetzungstätigkeit zu erhalten. Dies geschah auch, und der Angeklagte wurde von der Elfriede Hartmann zu zwei Funktionärbesprechungen hinzugezogen. Von dem kommunistischen Spitzenfunktionär Fenz wurde er mit einem Jugendwalter der DAF. bekannt gemacht, den er nur mit dem Vornamen "Fritz" kennen gelernt haben will, damit beide die Zersetzungsarbeit in den nationalsozialistischen Verbänden besprechen könnten. Die weitere Tätigkeit des Angeklagten wurde dadurch verhindert, daß er verhaftet wurde.

Von Morawitz erhielt Reingruber Ende April 1941 eine Anzahl kommunistischer Flugschriften, die er über den Ingenieurschüler Robert Klusacek an kommunistische Gesinnungsgenossen weitergab.

Schließlich beteiligte sich der Angeklagte an den Versuchen, die Frontsoldaten kommunistisch zu verseuchen. Im Mai 1941 fand eine Zusammenkunft statt, an der der Angeklagte, ferner Neubauer und der Funktionär Kiß, außerdem die Spitzenfunktionärin Elfriede Hartmann teilnahmen. In dieser wurde auf Anregung der Hartmann beschlossen, einen Zersetzungsbrief an Wehrmachtsangehörige zu verfassen. Jeder der an der Besprechung Beteiligten sollte einen Entwurf hierfür anfertigen. Der Angeklagte verfaßte auch einen Briefentwurf, in dem ausgeführt war, daß der Krieg sinnlos sei und für die Soldaten die Pflicht bestehe, seine Fortführung zu verhindern. Dieser Entwurf fand auf der nächsten Zusammenkunft die Billigung der anderen Beteiligten und sollte vervielfältigt und versandt werden. Zu diesem Zweck stellte Reingruber etwa sechs Feldpostnummern von ihm persönlich bekannten Wehrmachtsangehörigen der Hartmann zur Verfügung. Tatsächlich unterblieb aber die Absendung des Briefes, trotzdem seine Vervielfältigung bereits vorgenommen worden war, da zur damaligen Zeit gerade eine Feldpostsperrre angeordnet war.

III.

M o r a w i t z

Der Angeklagte Morawitz war als ungelerner Arbeiter zuletzt in den Saurer-Werken gegen einen Wochenlohn von 35 RM beschäftigt.

Von 1933 bis 1934 gehörte er den sozialdemokratischen "Jung-
tal-

falken" an. Nach dem Unbruch trat er der HJ. bei, und war von März bis Juni 1941 bei dem Unterführerkurs, den der Angeklagte Reingruber leitete.

2.) Morawitz wurde Anfang des Jahres 1940 von dem Mitangeklagten Neubauer für die Arbeit im KJVÖ. geworben. Dieser hatte mit ihm zahlreiche politische Gespräche und wirkte auf ihn dahin ein, daß er seinerseits Gesinnungsgenossen dem KJVÖ. zuführen sollte. Der Angeklagte folgte dieser Weisung und führte die Edith Gadawits in den Kreis der KJVÖ. ein, der sich im X. Wiener Bezirk gebildet hatte.

Im Frühjahr 1941 wurde Morawitz Vertreter des Neubauer als Verbindungsmann des KJVÖ. zum III. und V. Wiener Bezirk. Auf regelmäßigen Treffs überbrachte er die Weisungen des Neubauer über die illegale kommunistische Arbeit und nahm seinerseits Berichte und Wünsche der Funktionäre entgegen, die er an Neubauer weiterleitete. Einmal erhielt er auch einen Geldbetrag, den er ebenfalls weitergab.

Um dieselbe Zeit war er auch auf einer Schulungsbesprechung in einem Schrebergarten in der Neulreichsgasse zugegen.

Weiterhin beteiligte sich der Angeklagte an der Verbreitung kommunistischer Flugschriften. Zweimal überbrachte er dem Verbindungsmann des V. Bezirks derartige Hetzschriften. Im April 1941 übergab er ferner dem Angeklagten Reingruber eine Rolle mit kommunistischen Zersetzungsschriften. Weiterhin überbrachte er im Mai 1941 ein Stück des Mitteilungsblattes des KJVÖ. einem Verbindungsmann des X. Bezirks und lieferte von März bis Juni 1941 drei- oder viermal kommunistische Druckschriften an den Mitangeklagten Mayer.

Wie bereits unter II erörtert, hatte der Mitangeklagte Reingruber mit Neubauer vereinbart, daß ihm zum Zwecke einer erfolgreichen Zersetzungstätigkeit in der HJ. ein einfaches Mitglied zur Verfügung gestellt werden sollte. Neubauer veranlaßte daraufhin Anfang 1941 den Angeklagten Morawitz, die Zersetzungstätigkeit in der Formation des Reingruber aufzunehmen, und brachte ihn zu diesem Zweck mit Reingruber zusammen, auf dessen Veranlassung dann Morawitz im März 1941 zu dem HJ.-Unterführerlehrgang einberufen wurde. Sein Versuch, hier kommunistische Propaganda zu machen, scheiterte aber schon im Beginn.

Wie ebenfalls bereits oben (unter II) erwähnt, kamen Neubauer, Reingruber und der Angeklagte Morawitz überein, zunächst einige außerdienstliche Fahrten zu veranstalten, um den Morawitz in eine enge persönliche und kameradschaftliche Fühlung mit den HJ.-Angehörigen zu bringen und so die Voraussetzungen für eine spätere erfolgreichere Zersetzungstätigkeit zu schaffen. Die weiteren Bemühungen des Angeklagten in dieser Richtung wurden jedoch durch seine Verhaftung verhindert.

Anfang 1941 wurde der Angeklagte Morawitz noch mit dem Angeklagten Mayer in Verbindung gebracht, mit dem er bis zu seiner Festnahme zusammenblieb und den er auch dem Angeklagten Neubauer zuführte.

Schließlich beteiligte sich Morawitz an der beabsichtigten Wehrmachtzersetzung: Auf Veranlassung des Neubauer gab er zu diesem Zwecke im ganzen etwa zehn Anschriften und Feldpostnummern von Frontsoldaten, die ihm ein Verbindungsmann des V. Bezirks mitgeteilt hatte, an Neubauer weiter. Außerdem gab er auch dem Neubauer die Anschrift seines Bruders Karl Morawitz bekannt. Schließlich wurde er von Neubauer veranlaßt, für die Versendung der Druckschriften Radfahrer zur Verfügung zu stellen. Der Angeklagte beauftragte daraufhin den Mitangeklagten Mayer, sich mit seinem Rade zur Verfügung zu halten.

IV.

M a y e r.

1.) Der Angeklagte Mayer ist Handlungsgehilfe und verdiente als solcher zuletzt 180 RM. Von Dezember 1941 bis zum Februar 1942 war er im RAD.

Von 1929 bis 1934 gehörte Mayer dem Arbeiterturnverein und 1933 bis 1934 den "Roten Falken" an. Nach dem Umbruch trat er der DAF. bei.

2.) Im Sommer 1940 wurde der Angeklagte durch den Kommunisten Keuc für die kommunistische Organisation geworben und mit Alfred Buber bekannt gemacht, an den er bis Ende 1940 einige Male Mitgliedsbeiträge zahlte. Es wurde ihm dabei gesagt, daß dies Spenden für

für die Angehörigen von inhaftierten Kommunisten seien. Nachdem Bubler zur Wehrmacht einberufen worden war, blieb der Angeklagte mit dessen Nachfolger Geschmeidler in Verbindung. Im Frühjahr 1941 wurde er den Mitangeklagten Neubauer und Morawitz zugeführt. Mit diesen kam er bis Juli 1941 in Abständen von drei bis vier Wochen zusammen und besprach sich mit ihnen im kommunistischen Sinne. Er zahlte auch Beiträge und erhielt von Morawitz etwa drei- bis viermal kommunistische Druckschriften, die er las und dann zurückgab oder vernichtete. Auf die Anregung von Morawitz oder Neubauer, Mitglieder zu werben, trat er an zwei Bekannte heran, hatte aber mit seinen Versuchen, sie zum Beitritt für den KJVÖ. zu veranlassen, keinen Erfolg.

Im Winter 1940/41 sollte auf Veranlassung Neubauers eine Streuaktion mit kommunistischen Flugzetteln durchgeführt werden, bei der sich der Angeklagte mit seinem Fahrrad beteiligen sollte. Der Angeklagte sagte auch zu; indessen unterblieb die Ausführung des Planes. Im Juni 1941 wurde er von Morawitz aufgefordert, sich mit seinem Fahrrad für eine Aktion zur Verfügung zu halten. Der Angeklagte wurde jedoch nicht in Anspruch genommen.

Im August 1941 beteiligte er sich schließlich an der Mitarbeit für die Zersetzung des Frontheeres. Die kommunistische Funktionärin Leopoldine Kouarik, die der Angeklagte schon von den "Roten Falken" her kannte, übergab ihm eines Tages einen von ihr verfaßten Entwurf eines Zersetzungsbriefes mit einer Anzahl von Feldpostanschriften und forderte den Angeklagten auf, den Brief mehrfach abzuschreiben und an die angegebenen Adressen abzusenden. Mayer schrieb den Brief auch vier- oder fünfmal ab und versandte ihn weisungsgemäß. Für den Inhalt dieses Zersetzungs Schreibens ist der Schluß bezeichnend, in dem es heißt:

"..... Ich bitte Dich, hilf mit, Schluß zu machen mit den Massenmorden. Nicht die Rote Armee ist der Feind, sondern der Feind steht im eigenen Lande. Die Machtgier der Deutschen und übrigen Kapitalisten! Weigert Euch zu sterben für den Profit der Reichen. Verbrüderet Euch mit allen Völkern der Welt, die Kapitalismus mit Blut und Waffen niederhält. Dies ist der Weg zum Frieden!"

Der Angeklagte übergab außerdem aus eigenem Antriebe der Kowarik noch 100 Bogen Papier, damit der Brief noch weiter vervielfältigt werden könnte.

B.

Einlassungen der Angeklagten, Würdigung
und Strafzumessung.

Alle Angeklagten geben den äußeren Sachverhalt zu. Sie sind auch dahin geständig, daß sie sich über die Auswirkung und Tragweite ihrer Handlung im klaren gewesen sind.

Lediglich der Angeklagte Mayer hat vorgebracht, er habe nicht gewußt, daß er Zersetzungsbriefe, die für Frontsoldaten bestimmt waren, habe zur Postversendung bringen sollen, als ihm aufgetragen worden sei, sich mit seinem Fahrrad zur Verfügung zu halten. Dies ist von Morawitz bestätigt worden. Dem Angeklagten Mayer ist ebenfalls nicht nachzuweisen, daß er damals (im Juni 1941) Kenntnis von der beabsichtigten Zersetzungsaktion hatte. Insoweit ist also eine Schuld feststellung gegen ihn nicht möglich.

Die Würdigung des Verhaltens der Angeklagten, die in der Sachdarstellung näher erörtert ist, ergibt folgendes:

Alle Angeklagten haben sich der Vorbereitung zum Hochverrat (§§ 30, 33 Abs. 2 und 3 StGB.) und der Feindbegünstigung (§ 91b StGB.) schuldig gemacht.

Was zunächst den Angeklagten Neubauer angeht, so hat er durch den Aufbau des Kommunistischen Jugendverbandes im Wiener K. Bezirk, durch die Werbung von Mitgliedern und ihre Schulung, durch Fühlungnahme mit den KJVÖ.-Gruppen in Nachbarorten und Teilnahme an vielen Besprechungen mit den Mitangeklagten und führenden Funktionären des KJVÖ. einen organisatorischen Zusammenhalt hergestellt und unterhalten. (§ 33 Abs. 3 Nr. 1 StGB.). Durch die Verbreitung kommunistischer Flugschriften an die ihm unterstellten Mitglieder und an Nachbargruppen war seine Tat auch auf Massenbeeinflussung gerichtet (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 StGB.) und, soweit er Fellpostanschriften hat sammeln lassen und sie zum Zwecke der Versendung von Zersetzungschriften an Wehrmachtsangehörige zur Verfügung gestellt hat, ist auch der Tatbestand des Verbrechens nach § 33 Abs. 2 Nr. 2 StGB.

erfüllt.

Gleichzeitig (§ 73 StGB.) hat er dadurch, aber auch der Feindbegünstigung im Sinne des § 91b StGB. sich schuldig gemacht; denn es bedarf keiner näheren Ausführung, daß durch den Aufbau einer auf Umsturz hinstrebenden kommunistischen Organisation in der Heimat die Sache des Feindes gestärkt und der eigenen kämpfenden Front der Rückhalt einer starken Heimatfront genommen wird.

Über alle diese Auswirkungen seines Verhaltens war sich der Angeklagte, wie er zugibt, im klaren. Er hat bewußt die gerichtsbekanntesten umstürzlerischen Gewaltziele der KP. durch sein Verhalten gefördert.

Im übrigen ist es ohne Bedeutung für die Frage der strafrechtlichen Schuld des Angeklagten, daß damals die Versendung von Zersetzungsschriften an Wehrmatsangehörige an der Front, für die der Angeklagte die Feldpostanschriften zur Verfügung gestellt hat, nicht durchgeführt worden ist; denn nach der gesetzlichen Auslegungsregel des § 87 StGB. umfaßt der Rechtsbegriff des Unternehmens in den §§ 83, 91 StGB. auch die nur versuchte Tat. Daß aber das Verhalten des Angeklagten insoweit bereits den Anfang der Ausführung der beabsichtigten Tat der Wehrkraftersetzung und Feindbegünstigung enthält, bedarf keiner näheren Begründung.

Der Angeklagte Reingruber hat nicht allein dadurch, daß er mit mehreren Gesinnungsgenossen, darunter den Funktionären Neubauer, Elfriede Hartmann, Fenz und anderen, mehrere Besprechungen hatte und dadurch einen organisatorischen Zusammenhalt herstellte (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB.), sich äußerst gefährlich betätigt, sondern vor allem ist ihm zur Last zu legen, daß er als Führer einer HJ.-Formation mit Hilfe des Angeklagten Morawitz versucht hat, die HJ.-Angehörigen kommunistisch zu infizieren (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB.). Dadurch, daß er zum Zwecke der Zersetzung der Front einen Briefentwurf geliefert hat, hat er den Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB. erfüllt. Auch Reingruber hat kommunistische Druckschriften weitergegeben und sich somit nach § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB. schuldig gemacht.

Daß die Versendung des Zersetzungsbriefes an die Front nicht zur Ausführung gekommen ist, ist, wie bereits früher erörtert, rechtlich ohne Bedeutung (§ 87 StGB.). Weiterhin (§ 73 StGB.) ist

auch

auch Reingraber der Feindbegünstigung schuldig; denn dadurch, daß er dafür tätig war, die nationalsozialistische Jugendorganisation in der Heimat zu zersetzen und die Front durch kommunistische Schriften zu verseuchen, hat er dem Feind geholfen (§ 91b StGB.).

Als Überzeugter Kommunist hat der Angeklagte schließlich bei seiner ganzen politischen Tätigkeit bewußt auf den gewaltsamen Umsturz der nationalsozialistischen Staatsform hingearbeitet.

Morawitz hat durch die Zuführung eines Mitgliedes an den KJVÖ., vor allem aber durch die Werbung innerhalb der HJ. es unternommen, einen organisatorischen Zusammenhalt zum Zwecke der Vorbereitung zum Hochverrat herzustellen (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB.) und durch die Bereitstellung von Radfahrern für die Absendung des Zersetzungsbriefes an Frontsoldaten auch den Tatbestand des § 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB. erfüllt. Schließlich hat er durch Verbreitung kommunistischer Druckschriften zur Beeinflussung der Massen sich nach § 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB. schuldig gemacht. Zugleich (§ 73 StGB.) hat er es unternommen, während eines Krieges gegen das Reich der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen, dadurch daß er die Kampfmoral durch eine kommunistische Zersetzungschrift zu schwächen unternahm (§ 91b StGB.).

Morawitz gibt selbst zu, über die Auswirkungen seines Verhaltens im klaren gewesen zu sein.

Mayer hat durch Besprechungen mit den Funktionären Neubauer und Morawitz und durch den Versuch, Mitglieder zu werben, einen organisatorischen Zusammenhalt zu hochverräterischen Zwecken hergestellt (§ 83 Abs. 3 Nr. 1 StGB.). Dadurch, daß er sich für eine Streuaktion mit kommunistischen Flugzetteln zur Verfügung gestellt hat, war seine Tätigkeit auch darauf gerichtet, die Massen durch Verbreitung von kommunistischen Schriften zu beeinflussen (§ 83 Abs. 3 Nr. 3 StGB.). Schließlich hat er es unternommen, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Schutzpflichten gegenüber dem Reich untauglich zu machen, dadurch, daß er den Zersetzungsbrief der Kovarik vier- bis fünfmal abschrieb und absandte, außerdem noch 100 Bogen Papier zur weiteren Vervielfältigung des Briefes zur Verfügung stellte. (§ 83 Abs. 3 Nr. 2 StGB.).

Außerdem (§ 73 StGB.) ist er im Hinblick auf seine Zersetzungstätigkeit gegen die Front der Feindbegünstigung (§ 91b StGB.) schuldig.

Auch diesem Angeklagten waren die kommunistischen Ziele bekannt, und er war sich über die Auswirkung seiner Tat im klaren.

Was das Strafmaß angeht, so ist von der Verteidigung für alle Angeklagten ihre Jugend ins Feld geführt und geltend gemacht worden, daß sie die Folgen ihrer Tat nicht hinreichend überlegt und erkannt haben. Dem ist angesichts ihrer Rührigkeit und Zähigkeit bei der Verfolgung ihrer verbrecherischen Ziele nicht beizupflichten. Die Angeklagten sind ja zunächst alle voll strafmündig; sie sind auch politisch durchaus erfahren, wie sich z.B. daraus ergibt, daß Neubauer den Schulungsvortrag des Fenz, den dieser auf der "Hohen Wand" im Juni 1941 gehalten hat, deshalb unterbrochen hat, weil er es für gefährlich hielt, daß Leute, deren politische Einstellung nicht genau zu übersehen war, diesen Vortrag mitanhörten. Aber selbst wenn man den Angeklagten ihr junges Lebensalter zugutehalten könnte, so könnte doch die überaus erhebliche Schwere und Gefährlichkeit ihres Verhaltens nicht zu einer mildereren Beurteilung ihrer Tat führen. Wer, wie die Angeklagten, im Kriege die Front, die mit äußerster Kraft dem Feinde Widerstand zu leisten hat, zu zersetzen und moralisch zu schwächen sucht, um den Sieg in Frage zu stellen, hat keinerlei Anspruch auf Schonung. Die Ereignisse des Jahres 1918 müssen eine Warnung vor unangebrachter Schwäche sein und dürfen nie wiederkehren. Mögen die Angeklagten nicht mit genügender Besonnenheit gehandelt haben, mögen sie auch durch ihre Erziehung und Umgebung in kommunistisches Fahrwasser gekommen sein, so läßt doch die Wahrung der vitalsten Lebensinteressen der deutschen Volksgemeinschaft im jetzigen Schicksalskampf eine Rücksichtnahme auf diese Momente nicht zu. Es kann auch weiter von der Verteidigung nicht mit Recht vorgebracht werden, daß in den Alpen- und Donaugauen nicht genügend Gelegenheit gewesen wäre, sich mit dem nationalsozialistischen Gedankengut ausreichend vertraut zu machen, weil die Angliederung erst im Jahre 1938 erfolgt und 1939 bereits der Krieg ausgebrochen sei. Durch eine vielseitige Aufklärungstätigkeit durch politische Versammlungen und Vorträge, durch Rundfunk und Presse war auch hier jedem, der guten Willens war, ausgiebig Gelegenheit gegeben, sich mit dem Wesen und den alle Volksteile umfassenden Zielen des Nationalsozialismus vertraut zu machen. Die Angeklagten aber wollten dies ja gar nicht. Wenn die Angeklagten in der Hauptverhandlung angegeben haben, daß

ste über ihre Tat Reue empfinden, ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß sie im Vorverfahren im Gegenteil stets betont haben, sie hätten sich mit dem nationalsozialistischen Umbruch nicht abfinden können. Es muß daher durchaus bezweifelt werden, daß ihre jetzige Versicherung der Reue ehrlich ist. Bei der Schwere der Tat der Angeklagten, die sich sämtlich an Vorbereitungen zur Zersetzung der Front beteiligt haben, kann nur die Todesstrafe als ausreichende und angemessene Sühne angesehen werden.

Da sich die Angeklagten durch ihr Verhalten aus der Volksgemeinschaft selbst ausgeschlossen haben, war ferner auf den Verlust der Ehrenrechte auf Lebenszeit zu erkennen (§ 32 StGB.).

Die Kosten des Verfahrens haben die Angeklagten zu tragen (§§ 465, 466 StPO.).

gez. Dr. Albrecht

Dr. Schulze-Weckert.

Der Oberstaatsanwalt beim
Landgericht Wien

7 AR 139/43

Wien 64, am 22. Oktober 1943

Landesgerichtsstraße Nr. 11

Telefon: A 27-5-60

Defert!

Gebühren!

Sof. 10.11.43.

sr.

An den

Herrn Reichsminister der Justiz

zu IV ¹⁰ a 5623/43 g.

Berlin

durch die Hand des

Herrn Oberreichsanwalts beim Volksgerichtshof

zu 7 J 299/43.

Berlin.

Betrifft: Vollstreckung des Todesurteiles
an Johann Neubauer und 3 a.

Anlagen: keine.

Das Todesurteil wurde an den Verurteilten

Johann Neubauer

Franz Reingruber und

Anton Mayer

am 22. Oktober 1943 in der Zeit von 18 Uhr 5 Min. bis 18 Uhr 12 Min.
vollstreckt.

Die Vollstreckungen verliefen ohne Besonderheiten und dauerten
jeweils wenige Sekunden.

Im Einvernehmen mit dem Sachbearbeiter des Herrn Oberreichs-
anwaltes und mit der Staatspolizeileitstelle Wien, Oberregierungsrat
Dr. Trenker, habe ich die Vollstreckung des Todesurteiles an Bruno
Morawitz ausgesetzt, der wichtige Angaben über Spionage in
Wien und Umgebung machen zu können behauptete. Seine sofort veranlasste
Vernehmung durch einen Beamten der Geheimen Staatspolizei ergab die
Notwendigkeit der Aussetzung. Ich ersuche diese Behörde gleichzeitig
um rascheste Durchführung der Ermittlungen und Nachricht von deren
Ergebnis an den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und an
mich. Für den Fall späterer Vollstreckung behalte ich die erforderlichen
Unterlagen zurück.

I. A.

Gez. Dr. Lillich.

Beglaubigt:

Pumolitz

als Justizinspektorin.



Unterschiedsgericht Wien
Wien VIII/85, Landesgerichtsstraße

Wien, den 26. X. 1943. 19

Gefgb. Nr.: 5 H 105/43

Fernruf: Hausanschl.: 111

(bei allen Schreiben anzugeben)

Zum dortigen Geschäftszeichen: 2572/43

RECEIVED An
20. OKT. 1943

d. H. Oberreichsanwalt
b. Volksgerichtshof

in Berlin.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: **Neubauer**
(bei Frauen auch Geburtsname)
Rufname: **Johann**
Zuletzt ausgeübter Beruf: **Armaturenschlosser**
Geburtstag: **1.11.1920**
Geburtsort: **Wien**
Staatsangehörigkeit: **DRA**

Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit:
Familienstand: **ledig**
Zahl der Kinder:
Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzuge:
Wien, X. Birkenhof 5

ist am **22. X. 1943** 19... Uhr — in der Sache **wie oben**
entlassen — und — **hingerichtet worden** zu — über geführt — worden —
verbleibt für — Geschäftszeichen:
weiter in Haft —.

beabsichtigt in —
Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: **Vollzug.**

Name: **Wick**

Amtsbezeichnung: **Vorw.-Sekretär**

VollzO. A 27 Mitteilung des Abganges.
Druckerei Zuchthaus Stein (Donau) Q0949

77299/43

Heftrand

1.) Arbeitsverh.: Die Verhandl. ü. Kol. Post. in Wien
sind gelegentl. der Übermittlung der Verhandlungs-
Akte der Völker der Welt in
Brennend gütlich zu sein.

2.) Vertrag von der Gründung des Österreichischen
Kaisertums

a) von der Handelsvertragsklausel in Wien
zu No. 650/42 - Teil 1,

b) von der Reformulierung C in Wien 1/25,
Friedensvertr. 70/4.

geg. 14. 11. 18
ab: 17 18

3.) Handelsvertrag
Friede wegen der Verträge von
1713. Moravitz. 16. 16. 1713 in
von 1712. 16. 41

Lin. 16. 11. 43
16.
1713.

Verwaltungshauptstadt Wien
Komm VIII/53, Landesgerichtsstraße

Wien, den 26. X. 1943, 19

Gefgb. Nr.: 570/43
(bei allen Schreiben anzugeben)

Fernruf: Hausanschl:

Zum dortigen Geschäftszeichen:

5-H 300/43

Handelsanw.
d. H. Oberreichsanwalt
20. Okt 1943
Volksgerichtshof

in Berlin.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: Mayer
(bei Frauen auch Geburtsname)

Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit:

Rufname: Anton

Familienstand: ledig

Zuletzt ausgeübter Beruf: Handelsangest.

Zahl der Kinder: ---

Geburtstag: 7. 2. 1923

Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzug:

Geburtsort: Krems

Wien, X. Quarierplatz 10/12/11/3

Staatsangehörigkeit: DRA

ist am 22. 10. 1943 Uhr — in der Sache wie oben

entlassen — und — hingerichtet worden zu — über — geführt — worden —

verbleibt für weiter in Haft Geschäftszeichen:

beabsichtigt in

Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Vollzug

Name:

Amtsbezeichnung: Verw.

VollzO. A 27 Mitteilung des Abganges.
Druckerei Zuchthaus Stein (Donau) 00949

47299/43

Heirand

18.

1) Kassenprot. die Montag. u. Halbjährl. Bilanz
sind gütlich der Hauptrechnung der Kassenprot.
A von der Halbjährl. Bilanz in demselben
Gehalte vorzulegen.

2) Kassenprot. von der Gründung der Kassenprot.
Kassen

a) von der Kassenprot. Bilanz in demselben
zu L. Nr. 050742 - II A 1.

b) von der Kassenprot. Bilanz für den I. Bezirk
in demselben mit dem Inhalt der Kassen
prot. Bilanz der Kassenprot. in demselben
10/12/11/3 geführt sein.

3) Anlagen.

geg. 17. 11. 43.
ab: 17. 11. 43.

Geu., 16/11. 43.
JH.
L. 17.

Landesgerichtsbüro Wien VIII/05 Landgerichtsbüro

20. OKT 1943

Wien, den 26. X. 1943 19

Fernruf:

Hausanschl.:

Gefgb. Nr.: 2573/43
(bei allen Schreiben anzugeben)

Zum dortigen Geschäftszeichen:
5 II 105/43

An d. H. Oberreichsanwalt
b. Volksgerichtshof

in Berlin.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Metrand

Familienname: Reingruber
(bei Frauen auch Geburtsname)

Rassen- bzw. Volkszugehörigkeit:

Rufname: Franz

Familienstand: ledig

Zuletzt ausgeübter Beruf: Maschenschlosser

Zahl der Kinder: --

Geburtsort: Wien

Letzte Wohnung vor der Aufnahme zum Vollzug:

Geburtsort: Wien

Wien, X. Randhartingerstr. 14/25

Staatsangehörigkeit: GDRA

ist am 22. X. 1943 Uhr — in der Sache wie oben

entlassen — und — hingerichtet worden zu — über geführt — worden —

verbleibt für

weiter in Haft —. Geschäftszeichen:

..... beabsichtigt in

..... Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Vollzug.

Name:

Amtsbezeichnung: Vgrw

VollzO. A 27 Mitteilung des Abganges.
Druckerei Zuchthaus Stein (Donau) Q0849

77299113

14.

1.) Besondere die Vorfrage, in welchem Maße
sind galanzmäßig der Klärung der Vor-
frage A nun der Fall. Die Vorfrage
in Kenntnisgehalt worden.

✓ 2.) Klärung nun der Ermittlung der Ermittlung
Prüfung

✓ a) um die Ermittlung der Ermittlung in dem
zu L. Nr. 650/42 - II A 1.

✓ b) um die Ermittlung der Ermittlung in dem X/75,
Ermittlung. FGA

3.) Klärung.

geg. 17. 11. 43.
ab: 17. 11. 43.

L. Nr. 16/11. 43.
FGA.
L. Nr. 16/11. 43.

Untersuchungshaftanstalt Wien
Wien VIII 23 Landgerichtshof

Wien, den 26. Februar 1944

Fernruf: Hausanschl.:

Gefgb. Nr.: 7 J 299/43

(bei allen Schreiben anzugeben)

Zum dortigen Geschäftszeichen:

2571/43

Reichsanwalt Anwalt
beim Volksgericht d. H. Oberreichsanwalt
b. Volksgerichtshof

Einl. 29. FEB 1944

in Berlin.

Mitteilung des Abganges eines Gefangenen oder Verwahrten

(Nrn. 207 Abs. 1, 208 Abs. 3 VollzO)

Familienname: Morawitz

(bei Frauen auch Geburtsname)

Rufname: Bruno

Zuletzt ausgeübter Beruf: Maschinenarbeiter

Geburtstag: 20.6.1923

Geburtsort: Wien

Staatsangehörigkeit: DRA

ist am 25.2.1944 19... Uhr — in der Sache wie oben

entlassen — und — hingerichtet worden zu — über — geführt — worden —

verbleibt für Geschäftszeichen:

weiter in Haft —.

..... beabsichtigt in

..... Wohnung zu nehmen.

Grund des Abganges: Vollzug.

(A. u. Hl. 16-19. W. H. I.)

Name: [Signature]

Verw.-Sekret.

Amtsbezeichnung:

VollzO. A 27 Mitteilung des Abganges.

Druckerei Zuchthaus Stein (Donau) Q0049

